

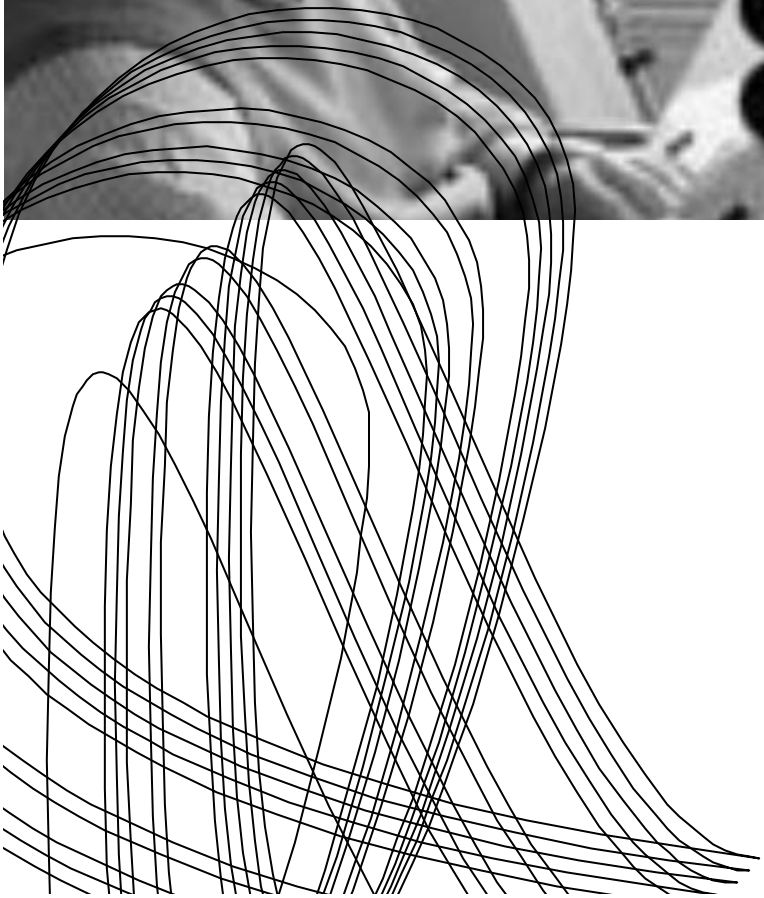
November 2003

Merkblatt zur Teilzeitbeschäftigung

Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Teilzeitbeschäftigung
bei **Beamten und Beamtinnen** im Saarland

Saarland

Ministerium für Inneres
und Sport



Vorwort

Teilzeitbeschäftigung gewinnt in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Erst sie eröffnet die Möglichkeit, Beruf und Familienleben weitestgehend miteinander in Einklang zu bringen. Die Praxis hat gezeigt, dass mit ihr sowohl Arbeitszufriedenheit als auch Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zunehmen können.

Wesentliche Neuerungen im Bereich der Teilzeitbeschäftigung sind die nun auch im Beamtenbereich im März 2002 eingeführte unterhäufige Teilzeitbeschäftigung (Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) und die Ausdehnung des Rahmens zulässiger Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit auf maximal 30 Stunden wöchentlich.

Dieses Merkblatt möchte die einzelnen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung in übersichtlicher Form darstellen und über die jeweiligen Folgen der einzelnen Arten der Teilzeitbeschäftigung informieren. Es will nicht die individuelle Beratung durch die jeweilige Dienststelle ersetzen, weder bei einer Arbeitszeitreduzierung noch beim Wechsel in eine andere Form der Teilzeitbeschäftigung.

Annegret Kramp-Karrenbauer

Ministerin für Inneres und Sport

Inhalt:	Seite
Allgemeines	3
Teilzeitarten im Überblick	4
Teilzeitarten im Einzelnen	5
Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	5
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	6
Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung	7
Teilzeit während der Elternzeit	8
Sabbatjahr	9
Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung	12
Allgemeines	12
Finanzielle Auswirkungen	14
Anhang	16

Allgemeines

Rechtsgrundlage	Mit Ausnahme der Teilzeitarbeit während der Elternzeit und des Sabbatjahres sind die verschiedenen Teilzeitformen in § 87 a des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) geregelt.
Umfang	<p>Die Arbeitszeit kann grundsätzlich bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden. Im Rahmen der familienpolitischen Teilzeit (und während der Elternzeit) ist auch eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung möglich.</p> <p>Wie die Arbeitszeit geleistet werden soll, kann unter Berücksichtigung dienstlicher Belange flexibel geregelt werden.</p>
Dauer	Die Teilzeitbeschäftigung endet grundsätzlich, wenn die jeweilige Bewilligungsdauer abgelaufen ist. Sie darf, sofern die Arbeitszeit nicht mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst, auch zusammen mit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, zwölf Jahre nicht überschreiten. Beträgt die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ist die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nicht begrenzt.
Änderung	Der Beamte oder die Beamtin muss sich an die vereinbarte Dauer und den Umfang der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung halten und kann eine Änderung nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde herbeiführen.
Beamte auf Widerruf	Teilzeitbeschäftigung ist für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf ausgeschlossen.
Benachteiligungsverbot	Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen (§ 95 a Abs. 1 SBG). Insbesondere steht Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich auch nicht der Übernahme und Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entgegen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Teilzeitbeschäftigten in gleichem Umfang wie Vollzeitbeschäftigten zu ermöglichen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamten und Beamtinnen mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

Teilzeitarten im Überblick

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	Bei der "voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung" ist für die jeweils beantragte Dauer Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich (s. Seite 5).
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	Aus "familiären Gründen" ist Teilzeitbeschäftigung möglich, wenn Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreut werden (s. Seite 6).
Unterhältige Teilzeitbeschäftigung	Sie ist nur möglich, wenn Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreut oder gepflegt werden (s. Seite 7). Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub ohne Dienstbezüge einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten.
Teilzeit während der Elternzeit	Für die Dauer der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung zulässig, bei der die Arbeitszeit maximal 30 Stunden wöchentlich betragen darf. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder Selbständiger oder Selbständige ist während der Elternzeit mit Genehmigung des oder der Dienstvorgesetzten in gleichem Umfang möglich (s. Seite 8).
Sabbatjahr	Bei dem "Sabbatjahr" handelt es sich um eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Es ermöglicht, über einen Zeitraum von mehreren Jahren Arbeitszeit anzusparen und dann in einer Freizeitphase von einem Jahr auszugleichen (s. Seite 9). Der Gesamtzeitraum von längstens sieben Jahren gilt als Teilzeitbeschäftigung, obwohl der Beamte oder die Beamtin für die Dauer von einem Jahr vom Dienst freigestellt ist.

A. Die Teilzeitarten im Einzelnen

1. Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Rechtsgrundlage	<p>§ 87 a Abs. 1 SBG</p> <p><i>Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</i></p>
Anspruch	<p>Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.</p>
Dauer	<p>Bei dieser Form der Teilzeitbeschäftigung hängt die Dauer der Teilzeitbeschäftigung vom Antrag des Beamten oder der Beamtin ab. Eine Höchstdauer gibt es nicht. Zwar ließe der Wortlaut der Vorschrift auch zu, Teilzeitbeschäftigung auf unbefristete Zeit zu beantragen, allerdings werden in der Regel jedenfalls dienstliche Belange einer unbefristeten Bewilligung entgegenstehen. Auch ist es möglich, dass vor oder nach Ablauf einer beantragten begrenzten Teilzeitbeschäftigung (z.B. Sabbatjahr) erneut Teilzeitbeschäftigung beantragt wird.</p>
Änderung	<p>Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Dem Antrag eines Beamten oder einer Beamtin auf Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder auf Übergang zur Vollzeitbeschäftigung <u>kann</u> entsprochen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Antrag <u>soll</u> entsprochen werden, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Reduzierung des Arbeitszeitumfanges gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin ist unzulässig.</p>
Nebentätigkeit	<p>Der Beamte oder die Beamtin darf Nebentätigkeiten im gleichen Umfang ausüben wie ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder eine vollzeitbeschäftigte Beamtin (vgl. § 87 a Abs. 2 SBG).</p>

2. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Rechtsgrundlage	§ 87 a Abs. 4 Satz 1 SBG <i>Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn er</i> <i>1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder</i> <i>2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen¹ tatsächlich betreut oder pflegt.</i>
Anspruch	Bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Bewilligung, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Beamte und Beamtinnen ihre beruflichen und familiären Interessen besser in Übereinstimmung bringen können.
Dauer	Eine Höchstgrenze für die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen besteht nicht. Sie ist möglich, solange ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wird.
Änderung	Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle möglich. Dem Antrag eines Beamten oder einer Beamtin auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder auf Übergang zur Vollzeitbeschäftigung <u>kann</u> entsprochen werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Antrag <u>soll</u> entsprochen werden, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Reduzierung des Arbeitszeitumfangs gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin ist unzulässig.
Nebentätigkeit	Während der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (vgl. § 87 a Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 95 Abs. 6 SBG). Der Beamte oder die Beamtin soll die zusätzliche Freizeit nicht dazu nutzen, Nebentätigkeiten in größerem Umfang auszuüben und dadurch den Zweck der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zu gefährden.

¹Unter den Begriff Angehörige fallen Verwandte gerader Linie (Eltern, Großeltern, Enkel) und Verschwägerete gerader Linie (Schwiegereltern und –kinder, Stiefeltern und –kinder), Geschwister, der Ehegatte oder die Ehegattin, Pflegeeltern und Pflegekinder.

3. Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung

Rechtsgrundlage	§ 87 a Abs. 5 SBG <i>Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1² vorliegen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub ohne Dienstbezüge zwölf Jahre nicht überschreiten.</i>
Anspruch	Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.
Dauer	Die unterhäftige Teilzeitbeschäftigung darf (auch zusammen mit Urlaub ohne Dienstbezüge) einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten und Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.
Änderung	Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie bei familienpolitischer Teilzeitbeschäftigung.
Nebentätigkeit	Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (vgl. S. 6).

² d. h., wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

4. Teilzeit während der Elternzeit

(für nach dem 31. Dezember 2000 geborene Kinder)

Rechtsgrundlage	<p>§ 1 Abs. 3 der Verordnung über Elternzeit für saarländische Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (EltZV)</p> <p><i>Während der Elternzeit ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder Selbständiger mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in Satz 1 genannten Umfang nicht überschreitet. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden.</i></p>
Anspruch	<p>Auf die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit besteht ein Anspruch, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Nehmen beide Elternteile die Elternzeit gemeinsam in Anspruch, haben auch beide Anspruch auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung.</p>
Dauer	<p>Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann im Rahmen der Elternzeit frei gewählt werden. Nach Ablauf der Elternzeit ist ein Wechsel zu einer anderen Form der Teilzeitbeschäftigung möglich (insbes. zur familienpolitischen Teilzeit). Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wird <u>nicht</u> auf die Höchstdauer des familienpolitischen Urlaubs bzw. der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung außerhalb der Elternzeit angerechnet.</p>
Änderung	<p>Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle möglich.</p>
Nebentätigkeit	<p>Das Nebentätigkeitsrecht kann relevant werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit der Genehmigung bedarf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrages (nicht beim gleichen Dienstherrn) oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die Regelungen über den Umfang von Nebentätigkeiten und die Ablieferungspflicht gelten jedoch nicht.</p>

5. Sabbatjahr

<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>§ 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (AZVO)</p> <p><i>In den Fällen des § 87 a des Saarländischen Beamtengesetzes kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefasst wird. Dabei darf der nach Jahren zu bemessende Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung zwei Jahre nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten. Das Freistellungsjahr kann nur am Ende des bewilligten Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.</i></p>
<p>Anspruch</p>	<p>Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Eine Ablehnung des Antrages ist möglich, wenn dienstliche Gründe der Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres entgegenstehen (vgl. hierzu die Ausführungen bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung).</p>
<p>Dauer</p>	<p>Der nach Jahren zu bemessende Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung darf zwei Jahre nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederholung des Sabbatjahres ist möglich.</p> <p>Der Lauf des vereinbarten Sabbatjahres wird durch Mutterschutzfristen oder Erkrankungen nicht beeinflusst. Bei einem Wechsel des Dienstherrn oder beim Eintritt in den Ruhestand endet das Sabbatjahr zwangsläufig vorzeitig.</p> <p>Für die Dauer einer Elternzeit wird das Sabbatjahr sowohl in der Arbeits- als auch in der Freizeitphase ausgesetzt und nach Ablauf der Elternzeit fortgesetzt. Gleiches gilt für die Zeit eines Urlaubs aus familiären Gründen nach § 95 Abs. 4 SBG sowie für Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge. Dauert die Elternzeit, der Urlaub aus familiären Gründen oder der Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge länger als ein Jahr, wird das Sabbatjahr abgebrochen. Der Beamte oder die Beamtin erhält eine Nachzahlung der Besoldung entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (s. Anhang).</p>

Änderung	Mit dem Antrag legt der Beamte oder die Beamtin die individuellen Bedingungen zur Ausgestaltung dieser Teilzeitbeschäftigungsform fest. Er oder sie ist daran gebunden. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung vor Ablauf des vereinbarten Gesamtzeitraumes ist nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle möglich.
Nebentätigkeit	Nebentätigkeiten dürfen in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung zulässig sind (vgl. § 87 a Abs. 2 SBG).
Sonstiges	Das Freistellungsjahr kann immer nur am Ende des bewilligten Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Der Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung muss mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, d.h. mit Vollendung des 65. Lebensjahres, enden. Der Gesamtzeitraum (Arbeits- und Freizeitphase) gilt als durchgehende Teilzeitbeschäftigung; der Beamte oder die Beamtin erhält während des gesamten Zeitraumes die der bewilligten Teilzeitbeschäftigung entsprechenden anteiligen Bezüge. Wird das Sabbatjahr so bewilligt, dass es mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze endet, kann der Ruhestand durch die Inanspruchnahme des Freistellungsjahres faktisch um ein Jahr vorgezogen werden. Beamte und Beamtinnen, die das Freistellungsjahr ausnahmsweise nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen können (z.B. Eintritt in den Ruhestand, Wechsel des Dienstherrn), erhalten eine Nachzahlung der Besoldung entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (s. Anhang, Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1997). Die steuerliche Behandlung der Teilzeitbeschäftigung richtet sich nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. Januar 1997 (s. Anhang).

Ausgestaltungsformen	<ul style="list-style-type: none">– zweijährige Teilzeitbeschäftigung mit 1/2 der Dienstbezüge, wobei der Beamte oder die Beamtin ein Jahr vollzeitbeschäftigt und ein Jahr völlig vom Dienst freigestellt wird;– dreijährige Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 der Dienstbezüge, wobei der Beamte oder die Beamtin zwei Jahre vollzeitbeschäftigt und ein Jahr völlig vom Dienst freigestellt wird;– vierjährige Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 der Dienstbezüge, wobei der Beamte oder die Beamtin drei Jahre vollzeitbeschäftigt und ein Jahr völlig vom Dienst freigestellt wird;– fünfjährige Teilzeitbeschäftigung mit 4/5 der Dienstbezüge, wobei der Beamte oder die Beamtin vier Jahre vollzeitbeschäftigt und ein Jahr völlig vom Dienst freigestellt wird;– sechsjährige Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 der Dienstbezüge, wobei der Beamte oder die Beamtin fünf Jahre vollzeitbeschäftigt und ein Jahr völlig vom Dienst freigestellt wird;– siebenjährige Teilzeitbeschäftigung mit 6/7 der Dienstbezüge, wobei der Beamte oder die Beamtin sechs Jahre vollzeitbeschäftigt und ein Jahr völlig vom Dienst freigestellt wird.
-----------------------------	---

B. Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung

1. Allgemeines

Besoldungsdienstalter	Eine Teilzeitbeschäftigung (auch in Form des Sabbatjahres) wirkt sich nicht auf das Besoldungsdienstalter aus, d. h. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden genauso berücksichtigt wie bei einer Vollzeitbeschäftigung. Sofern die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit einer zulageberechtigten Verwendung voraussetzt, sind Verwendungszeiten in Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang zu berücksichtigen.
Laufbahnrechtliche Auswirkungen	<p>Die Zeit einer mindestens hälftigen Teilzeitbeschäftigung wird bei der Probezeit und der Mindestdienstzeit für Beförderungen voll berücksichtigt. Die Probezeit eines Beamten oder einer Beamtin kann aber nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Saarland (SLVO) bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bewährung am Ende der regulären Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beamte oder die Beamtin teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist. Die Freistellung im Rahmen des Sabbatjahres steht einer Beförderung grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung können bei Probe- oder Dienstzeiten nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zu einer Arbeitszeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Probe- oder Dienstzeiten verlängern sich dann entsprechend.</p>
Anwärter und Anwärterinnen mit Bleibe- verpflichtung	Bei Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibe- verpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages an eine Bleibe- verpflichtung gebunden war (§ 63 BBesG).
Dienstunfallschutz	Auch in der Freistellungsphase des Sabbatjahres besteht grundsätzlich Anspruch auf Gewährung von Unfallfürsorge (§§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG). Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. März 1996 zum Unfallschutz für beurlaubte Beamte und Beamtinnen während der Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen findet entsprechend Anwendung (s. Anhang).

Erholungsurlaub	<p>Teilzeitbeschäftigten steht Erholungsurlaub in gleichem Umfang wie Vollzeitbeschäftigten zu. Auch hinsichtlich der sonstigen Urlaubsregelungen gibt es keine Unterschiede zwischen vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen. Im Freistellungsjahr des Sabbatjahres vermindert sich der Jahresurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel. Eine Übertragung des Resturlaubs ist, soweit er aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden konnte, grundsätzlich möglich. Beamte und Beamtinnen, die an fünf Tagen in der Woche Dienst leisten, z.B. jeden Tag vier Stunden, erhalten genauso viele Urlaubstage wie Vollzeitbeschäftigte. Durch einen Urlaubstag erfolgt eine Freistellung vom Dienst nur in dem Umfang, in dem ohne den Urlaub hätte gearbeitet werden müssen. Teilzeitbeschäftigte werden bei fünf Tagen Urlaub $5 \times 4 = 20$ Stunden vom Dienst freigestellt. Vollzeitbeschäftigte werden demgegenüber bei fünf Tagen 40 Stunden vom Dienst freigestellt.</p> <p>Bei den Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitszeit regelmäßig auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, vermindert sich die Urlaubsdauer im Verhältnis der zusätzlichen arbeitsfreien Tage im Urlaubsjahr zu 250; dabei bleibt der Bruchteil eines Tages unberücksichtigt (vgl. § 5 Abs. 8 der Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter - UrlaubsVO).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <p>Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder eine vollzeitbeschäftigte Beamtin mit einem Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen wird teilzeitbeschäftigt und arbeitet nur noch an drei Tagen in der Woche. Der Urlaubsanspruch errechnet sich wie folgt:</p> <p>Zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage/Woche \times 52 Wochen/Jahr = 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage</p> <p>$104 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} : 250 = 12,48 \text{ Tage}$. Da Bruchteile eines Tages unberücksichtigt bleiben, ist von 12 Tagen auszugehen.</p> <p>30 Tage abzüglich 12 Tage = 18 Tage.</p> <p>Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, ist bei der Urlaubsberechnung die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.</p>
------------------------	---

2. Finanzielle Auswirkungen

<p>Dienstbezüge</p>	<p>Die Dienstbezüge, d. h. das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen und Auslandsdienstbezüge werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Beim Sabbatjahr werden die zustehenden Dienstbezüge während des Gesamtzeitraums (2, 3, 4, 5, 6, 7 Jahre) anteilig verringert (auf 1/2, 2/3, 3/4, 4/5, 5/6, 6/7).</p> <p>Etwas Anderes gilt für den Familienzuschlag für Verheiratete nur dann, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin des oder der Teilzeitbeschäftigten ebenfalls im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Insoweit werden beide wie Vollzeitbeschäftigte behandelt, d. h., sie erhalten den Familienzuschlag für Verheiratete insgesamt einmal ungekürzt. Der Familienzuschlag für Kinder wird in diesen Fällen der Person, die das Kindergeld bezieht, ungekürzt gewährt. Entsprechendes gilt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerin ist. Diese Regelung gilt auch in den Fällen, in denen nicht der Ehegatte oder die Ehegattin des oder der Teilzeitbeschäftigten, sondern ein anderer Kindergeldberechtigter oder eine andere Kindergeldberechtigte (z.B. Großvater oder Großmutter) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.</p>
<p>Bezüge während Urlaub/Erkrankung/ Mutterschutz</p>	<p>Wird teilzeitbeschäftigten Beamten oder Beamtinnen Erholungsurlaub gewährt oder nehmen sie Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in Anspruch, so werden die entsprechend der ermäßigten Dienstzeit verringerten Dienstbezüge weitergezahlt. Gleiches gilt während der Zeit einer Erkrankung oder während der Mutterschutzfristen.</p>
<p>Urlaubsgeld</p>	<p>Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden. Das Urlaubsgeld wird beim Sabbatjahr auch im Freistellungsjahr gewährt.</p>
<p>Sonderzuwendung</p>	<p>Auf die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember des betreffenden Jahres vorliegt. Der Grundbetrag bemisst sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird dadurch nicht berührt. Die Sonderzuwendung wird auch im Freistellungsjahr des Sabbatjahres gewährt.</p>

Jubiläumszuwendung	Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (auch in Form des Sabbatjahres) ungekürzt gewährt. Das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.
Beihilfe	Der Beihilfeanspruch bleibt grundsätzlich in vollem Umfang bestehen, dies gilt auch bei unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung. Eine Ausnahme besteht nur bei vorübergehend oder nebenbei verwendeten Beamten (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen).
Vermögenswirksame Leistung	Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
Kindergeld	Der Anspruch auf Kindergeld wird durch Teilzeitbeschäftigung (auch in Form des Sabbatjahres) nicht berührt.
Ruhegehalt	Das Ruhegehalt vermindert sich grundsätzlich in Folge von Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nämlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG.

C. Anhang

Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. März 1996 zum Unfallschutz nach §§ 30 ff. BeamtVG für beurlaubte Beamtinnen und Beamte während der Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen

Bei der Teilnahme von beurlaubten Beamtinnen und Beamten an Fortbildungsmaßnahmen bitte ich davon auszugehen, dass es sich hierbei um die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG handelt, für die Dienstunfallschutz nach § 30 BeamtVG gewährleistet ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fortbildungsveranstaltungen überwiegend die jeweilige dienstliche Sphäre betreffen und der Dienstvorgesetzte dem Besuch vorher zugestimmt hat.

Das Vorstehende gilt ebenso - ggf. nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes - für beurlaubte Richterinnen und Richter.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1997 zur Einführung eines sog. "Sabbatjahres" als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung

Mit § 87 Abs. 2 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) in Verbindung mit der zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Vorschrift des § 2 b der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (jetzt § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung des sog. "Sabbatjahres" geschaffen.

Damit kann bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 87 a SBG auf Antrag des Beamten für die Berechnung der regelmäßigen Arbeitszeit ein Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens sieben Jahren zugrunde gelegt werden, wobei der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefasst wird. Der bewilligte Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung unterteilt sich somit in eine Arbeitsphase, in der der Beamte bei verringerten Dienstbezügen vollbeschäftigt ist, und die einjährige Freizeitphase, in der der Beamte gänzlich vom Dienst freigestellt wird, die verringerten Bezüge jedoch weitergezahlt werden.

Nach § 2 b Satz 3 der Arbeitszeitverordnung (jetzt § 8 Satz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten) kann das Freistellungsjahr nur am Ende des Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Dies hat zur Folge, dass im Fall des ausnahmsweise vorzeitigen Abbruchs der Sabbatjahrregelung vor der Inanspruchnahme des Freistellungsjahres (z.B. durch Eintritt in den Ruhestand, Wechsel des Dienstherrn) der Beamte durch die als "Ansparung" für das Freijahr gedachte vorgeleistete Arbeitszeit mehr Dienst geleistet, als er an Besoldung erhalten hat.

Da es in diesem Fall an einer gesetzlichen Grundlage für die Nachzahlung der anteiligen Dienstbezüge durch den Dienstherrn fehlt, ist es erforderlich, bereits bei der Bewilligung dieser Form der Teilzeitbeschäftigung die notwendigen Festlegungen für den Fall eines vorzeitigen Abbruchs zu treffen. Dies kann durch Aufnahme einer Nebenbestimmung (§ 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) in die

Bewilligungsentscheidung in Form einer auflösenden Bedingung erfolgen, wonach der Bescheid unter der Bedingung ergeht, dass der Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung ausgeschöpft wird. Bei einem ausnahmsweise vorzeitigen Abbruch führt dies dazu, dass der Bescheid gegenstandslos wird. Dies hat zur Folge, dass der Dienstherr die Besoldung entsprechend der tatsächlich geleisteten (vollen) Arbeitszeit festsetzen und die Nachzahlung der Besoldung vornehmen kann.

**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. Januar 1997
zur steuerlichen Behandlung der Teilzeitbeschäftigung**

Nach § 2 b der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften in der Fassung vom 4. Dezember 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 1996, S. 1404) können Beamte unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, während eines festgelegten Zeitraumes (Arbeitsphase) die volle Arbeitsleistung zu erbringen, um im Anschluss an die Arbeitsphase ein arbeitsfreies Jahr (Freizeitphase) zu erhalten. Während des Gesamtzeitraumes (Arbeitsphase und Freizeitphase) sollen anteilig gekürzte Bezüge gezahlt werden.

Zu steuerlichen Einzelfragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Bei der während der Arbeitsphase vereinbarten Lohnkürzung handelt es sich nicht um eine Verwendungsabrede, sondern um eine echte Lohnminderung. Daraus folgt, dass sowohl in der Arbeits- als auch in der Freizeitphase jeweils der reduzierte Arbeitslohn der Besteuerung unterliegt.
2. Dementsprechend ist auf den während der Freizeitphase gezahlten Arbeitslohn § 34 Abs. 3 EStG im Normalfall nicht anwendbar.
3. Falls das Freistellungsjahr nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann, handelt es sich dagegen bei evtl. Nachzahlungen um Arbeitslohn für mehrere Jahre im Sinne von § 34 Abs. 3 EStG.